

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Nördlich der Propst-Mayr-Straße“; Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Altötting hat in der Sitzung am 13.02.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Nördlich der Propst-Mayr-Straße“ beschlossen. Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die teilweise Änderung des „Allgemeinen Wohngebietes“ in ein „Sondergebiet für Einzelhandel“ sowie die Neuordnung des Baurechts für den unmittelbar daran anschließenden Bereich.

Nach Durchführung des vorgeschriebenen Änderungsverfahrens wurde am 14.07.2010 (Beschluss Nr. 148) der Bebauungsplan durch den Stadtrat als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 23, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Nördlich der Propst-Mayr-Straße“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung (vgl. § 214 Abs. 3 BauGB) sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Altötting geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 ff BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung

Ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person der die Überprüfung der Gültigkeit eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.